

der Anrechnung der Zeit des Vollzuges auf eine spätere Alters- oder Invalidenrente

1. Zeitraum vor dem 1. Dezember 1951

Es bestand für arbeitende Strafgefangene noch kein Versicherungsschutz; in der Regel wurden auch keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. Demgemäß war der Arbeitseinsatz keine versicherungspflichtige Tätigkeit und wurde als solche auch nicht angerechnet.

Für einige Strafgefangene im Steinkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbau wurde bereits für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1951 die in Ziff. 2 a dargestellte Regelung angewandt. Das war jedoch davon abhängig, ob von den Arbeitseinsatzbetrieben Beiträge zur Sozialversicherung für diesen Zeitraum in Verwahrung genommen worden waren und später an die Sozialversicherung abgeführt wurden.

2. Zeitraum vom 1. Dezember 1951 bis 30. Juni 1954

a) Strafgefangene, die in Arbeitseinsatzbetrieben

- des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus;
- des Erzbergbaus und Hüttenwesens;
- der chemischen Industrie sowie
- des Bauwesens und der Baustoffindustrie

im produktiven Arbeitseinsatz standen, waren sozialversicherungsrechtlich allen übrigen Werkträgern gleichgestellt. Für sie wurden Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung abgeführt und ihr Arbeitseinsatz war versicherungspflichtige Tätigkeit. In ihren mitgebrachten oder im SV angelegten Sozialversicherungsausweis erfolgte durch die Arbeitseinsatzbetriebe die Eintragung der Dauer des Arbeitseinsatzes und des erarbeiteten versicherungspflichtigen Bruttoverdienstes und damit die Bestätigung dieser Zeit als versicherungspflichtige Tätigkeit. Die Sozialversicherungsausweise wurden bei Entlassung aus dem SV den betreffenden Personen ausgehändigt.

Grundlage für diese Regelung war die Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Staats Sekretariat für Kohle und Energie vom 15. November 1951 über die Gewährung von Leistungen an Personen während und nach der Inhaftierung. Für die Sozialversicherung erfolgte die Regelung durch die Arbeitsrichtlinie der Zentralverwaltung der Sozialversicherung über die Gewährung von Leistungen an Personen während und nach der Inhaftierung vom 24. Februar 1952. Darüber hinaus enthielt § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 3. April 1952 über die Beschäftigung von Strafgefangenen (GBI. Nr. 43 S. 275) die Regelung, daß „für die Entrichtung ... der Sozialversicherungsbeiträge die allgemeinen Bestimmungen gelten“.

- b) Der Arbeitseinsatz aller übrigen Strafgefangenen war keine versicherungspflichtige Tätigkeit. Es wurden lediglich durch das Ministerium des Innern an die Versicherungsträger der Sozialversicherung (Bundesvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung — und Sozialversicherung bei der Staatlichen